

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte im Seniorenzentrum Aichwald

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Die Begegnungsstätte im Seniorenzentrum Aichwald steht im Eigentum der Gemeinde Aichwald. Sie dient ausschließlich der Seniorenarbeit in der Gemeinde. Im Rahmen dieser Seniorenarbeit werden in den Räumlichkeiten Veranstaltungen für die Bewohner des Seniorenzentrums und die Einwohnerschaft angeboten und durchgeführt.
2. Die Begegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aichwald und dient ausschließlich der Seniorenarbeit. Es ist deshalb nur eine solche Nutzung zugelassen, die unmittelbar oder mittelbar der Seniorenarbeit dient.

§ 2

Leitung und Betrieb

1. Die Leitung und der Betrieb der Begegnungsstätte sind durch entsprechende Vereinbarung auf den Kranken- und Altenpflegeverein Aichwald übertragen. Hierzu gehört auch die Überlassung für Veranstaltungen an Dritte, die der Verein im Namen und im Auftrag der Gemeinde vornimmt.
2. Zuständig für die Überlassung der Begegnungsstätte ist die vom Kranken- und Altenpflegeverein eingesetzte Leitung.

§ 3

Überlassung der Begegnungsstätte

1. Grundlage für die Überlassung ist ein Belegungsplan, der vom Kranken- und Altenpflegeverein erstellt wird.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Begegnungsstätte besteht nicht. Mit der Benutzung der Begegnungsstätte unterwirft sich der Veranstalter bzw. Benutzer dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
3. Die Überlassung ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung in § 1 zulässig. Dies schließt eine Nutzung für Privatpersonen insoweit ein, als diese Bewohner des Seniorenzentrums Aichwald sind und insoweit auch das Angebot der Seniorenarbeit in Anspruch nehmen.

§ 4

Rücktritt bzw. Widerruf der Überlassung

1. Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Tag durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung bzw. die Leitung der Begegnungsstätte sofort zu benachrichtigen.
2. Bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten, bei Rücktritt am Tag der Veranstaltung die volle Gebühr.
3. Sollte der Gemeinde durch den Rücktritt ein finanzieller Schaden entstehen, ist dieser durch den Veranstalter zu ersetzen.

4. Die Gemeinde kann von der Vereinbarung aus wichtigem Grund zurücktreten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Benutzung der Begegnungsstätte im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist; außerdem dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 5

Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer der Begegnungsstätte haben das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Für jede Veranstaltung ist der Leitung der Begegnungsstätte ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche zu nennen, der/die für den ordnungsgemäßen Ablauf zuständig ist.
3. Das Rauchen ist in der Begegnungsstätte nicht gestattet. Ebenso sind offene Flammen (z.B. Kerzen) nicht zulässig.
4. Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb und die Bewohner des direkt angegliederten Pflegeheims nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Insbesondere Musikdarbietungen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
5. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere der Feuerschutz- und sonstiger polizeilichen Vorschriften. Hierzu gehört auch der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA.
6. Die in Anspruch genommenen Räume sind besenrein zu verlassen.
7. Die Leitung der Begegnungsstätte übergibt die Küche einschließlich Einrichtung an den jeweiligen Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese von ihr wieder übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Ersatz zu leisten.
8. Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind sorgfältig zu reinigen.
9. Stühle und Tische sind vom Veranstalter selbst aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung in Abstimmung mit der Leitung wieder zu ordnen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Tische gründlich zu reinigen.

§ 6

Dekoration

1. Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammables oder nicht brennbares Material verwendet wird.
2. Beim Anbringen der Dekoration oder sonstiger Gegenstände (z.B. Kabel) dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Vorhandene Dekoration darf nicht verändert bzw. muss wieder im ursprünglichen Zustand hergestellt werden.
3. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.
4. Dekoration oder sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Begegnungsstätte gebracht hat, sind unmittelbar nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 7

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die am Gebäude oder an der Einrichtung durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Diese Haftung des Veranstalters besteht, soweit er nicht den Nachweis führen kann, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden trifft.
2. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftungsverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht für die Haftung der Gemeinde für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Übrigen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Zur Deckung eventueller Haftpflichtansprüche schließt die Gemeinde eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab.

§ 8

Benutzungsentgelt

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Begegnungsstätte und der Einrichtungsgegenstände Gebühren als öffentlich-rechtliches Entgelt gemäß der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Die Gebühren werden 14 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
4. Die Gebühren enthalten bereits Zuschläge für Nebenkosten, wie z.B. Heizung, Reinigung, Strom.

5. Für Veranstaltungen der Hausgemeinschaft der Betreuten Wohnanlage werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind durch den Überlassungsvertrag vom 27.4.2004 abgegolten.
6. Für Veranstaltungen, die vom Kranken- und Altenpflegeverein Aichwald als Betreiber der Begegnungsstätte durchgeführt werden, sind ebenfalls keine Benutzungsgebühren zu entrichten.
7. Die Benutzungsgebühren gelten für eine Veranstaltung. Der Benutzungszeitraum läuft von 10.00 Uhr des Veranstaltungstages bis zum nächsten Tag um 10.00 Uhr.
8. Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

Großer Saal	60,00 €
Kleiner Saal	35,00 €
Küche	30,00 €

In der Gebühr für die Küche ist auch die Benutzung von Geschirr, Gläser und Besteck enthalten. Außerdem sind die Kosten für die Haftpflichtversicherung gem. § 7 Ziffer 4 enthalten.

§ 9

Hausrecht

Neben dem Bürgermeister übt auch die Leitung der Begegnungsstätte das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Begegnungsstätte, auch während der Benutzung durch den Veranstalter.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Veranstalter und Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwider handeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Begegnungsstätte ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss auf Dauer entscheidet der Gemeinderat, wobei die Ausschlussgründe nach Ablauf von 5 Jahren erneut zu überprüfen sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 12. Januar 2006 in Kraft.

Aichwald, den 22. Dezember 2005

Richard Hohler,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.